

## Ergänzende Bedingungen der Werraenergie GmbH – nachstehend „Werraenergie“ genannt -

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

### 1. Netzanschluss (§ 9 NAV)

1.1 Für die Beantragung ist das von Werraenergie vorgegebene Formular zu verwenden.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung von Werraenergie möglich

1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Werraenergie die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im folgenden veröffentlichten Entgelten:

	Nettopreis in € exkl. USt.	Bruttopreis in € inkl. USt.
Netzanschluss – Errichtung oder Änderung Kabel 4 x 50 mm <sup>2</sup> , Hausanschlusssäule Länge bis einschließlich 20 m	1.428,57	1.700,00
Mehrkosten je Meter Mehrlänge	54,62	65,00
Mehrkosten Hausanschlusskasten im Gebäude	163,87	195,00
Gutschrift für Eigenleistung Tiefbau im Privatgrundstück	84,03	100,00
Isolierung Freileitungsnetzanschluss	361,34	430,00
Änderung Freileitungsanschluss auf Luftkabel	596,64	710,00
Herstellung vorübergehender Netzanschluss	243,70	290,00

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den o. g. Netzanschlüssen wesentlich abweichen, insbesondere bei größeren Anschlusslängen, werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer zu zahlen.

Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der Werraenergie die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Werraenergie in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.

1.6 Der Netzanschluss wird von Werraenergie bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

1.7 Die Werraenergie ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

1.8 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von Werraenergie zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung und/oder der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen, Speichern, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge oder Anlagen mit möglichen Netzzurückwirkungen (z.B. elektronische Frequenz oder Spannungsumformer) sind Werraenergie unter Verwendung der von Werraenergie zur Verfügung gestellten Vordrucke mitzuteilen.

1.9 Die technischen Anforderungen von Werraenergie an den Netzanschluss sowie an den Betrieb sind in den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der Werraenergie festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter [www.werraenergienetze.de](http://www.werraenergienetze.de) veröffentlicht.

## 2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Gemäß § 11 der NAV wird ein Baukostenzuschuss im Niederspannungsnetz nur für Leistungen größer 30 kW am Hausanschluss, entspricht der Absicherung von 50 A, erhoben. Die Festlegung der Standardzählervorsicherung für Wohnungen gemäß TAB mit 35 A bleibt davon unberührt. Bei mehreren Wohnungen die an demselben Hausanschluss angeschlossen sind, ergibt sich die unter Berücksichtigung der Durchmischung die anrechenbare Leistung aus DIN 18015.

Die ermittelten und ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz Netzebene 7 (NE7) im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers.

**Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten Leistungsanforderung erhoben. Grundlage für die Bemessung der Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung für die Anzahl der Wohnungen ist die DIN 18015.**

	Nettopreis in € exkl. USt.	Bruttopreis in € inkl. USt.
Netzanschluss Niederspannung Netzebene 7	85,00 €/kW	101,15 €/kW
1 bis 3 Wohnungen	BKZ-frei	BKZ-frei
4 Wohnungen	243,70	290,00
5 Wohnungen	546,22	650,00

BKZ für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung gem. Positionspapier der Bundesnetzagentur. Das bedeutet:

BKZ = Leistungspreis (>2500h/a) der Netzebene x bestellte Leistung

Für den Leistungspreis (>2500h/a) gelten die Preise gemäß Preisblatt Netznutzungsentgelte für nicht leistungsgemessene Kunden. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung in Internet unter [www.werraenergienetze.de](http://www.werraenergienetze.de) abrufbar.

## 3. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

## 4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zu der in der TAB definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateur-Unternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der von Werraenergie zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die nachfolgenden Kosten.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

	Nettopreis in € exkl. USt.	Bruttopreis in € inkl. USt.
Inbetriebnahme Tarifkunden Bezugsanlage	90,00	107,10
Inbetriebnahme EEG/KWK- Einspeiseanlage	201,68	240,00
vergebliche Inbetriebnahme	42,02	50,00

## 5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den Aufwand.

	Nettopreis in € exkl. USt.	Bruttopreis in € inkl. USt.
Unterbrechung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung (Sperrung)	50,00	50,00 *
Abbruch vor Sperrversuch	42,02	50,00
Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung (Entsperrung)	71,43	85,00

## 6. Mess- und Steuereinrichtungen

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Preisblatt Messstellenbetrieb und Preisblatt für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.werraenergienetze.de](http://www.werraenergienetze.de) abrufbar.

## 7. Befundprüfung

Besteht ein Zweifel an der Messgenauigkeit eines Messgerätes, kann eine Befundprüfung von jedem, der ein begründetes Interesse hat, bei einem Eichamt oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragt werden. Die Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Der angegebene Preis enthält eine Verwaltungsgebühr sowie den Zählertausch beim Kunden.

	Nettopreis in € exkl. USt.	Bruttopreis in € inkl. USt.
Befundprüfung Zählers	235,30	280,00

## 8. Zahlungsverzug, Unterbrechung u. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet. Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen.

	Nettopreis in € exkl. USt.	Bruttopreis in € inkl. USt.
Mahnentgelt	2,50	2,50 *
Einziehung durch Beauftragte je Vorsprache	33,61	40,00

## 9. Abschlagszahlungen

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, behält sich Werraenergie vor, auf die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss angemessene Abschlagszahlungen zu erheben.

Bei größeren Objekten behält sich Werraenergie GmbH ebenfalls vor, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilanlagen zu verlangen.

Ein ggfs. bestehender Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs.2, 11 Abs.6 NAV bleibt unberührt.

## 10. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen werden Kosten in Höhe von 40,00 € inkl. USt. geltend gemacht.

## 11. Technische Anschlussbedingung

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) des Netzbetreibers. Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.werraenergienetze.de](http://www.werraenergienetze.de) abrufbar.

## **12. Datenverarbeitung**

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählnummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Energielieferanten ein.

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Stromnetzzugangsverordnung.

## **13. Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NAV**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NAV in Ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Die Änderungen sind im Internet unter [www.werraenergienetze.de](http://www.werraenergienetze.de) abrufbar.

## **14. Umsatzsteuer**

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit \*) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem **01.10.2020** in Kraft.